

## **82. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2005**

**Hauptkonferenz am 17. und 18. November 2005  
in Bremen**

**TOP 7.4**

### **Deregulierung des Arbeitsschutzrechts**

Antragsteller:

**Antrag aller Länder**

#### **Beschluss:**

Stand: 18.11.2005 11:58

Auf der Grundlage des Beschlusses der 81. ASMK zur Deregulierung des Arbeitsschutzrechts wurden durch die Arbeitsgruppe auf Staatssekretärs- bez. Amtschefebene der Arbeitsressorts der Länder die drei Modelle zur Verbesserung des dualen deutschen Arbeitsschutzsystems im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Realisierbarkeit einer eingehenden Prüfung unterzogen. Wesentliche Kriterien dieser Prüfung waren:

- ∅ die Entlastung der Betriebe, insbesondere durch Vermeidung von betrieblichen Doppelbesichtigungen,
- ∅ die Beförderung einer gemeinsamen, nationalen Arbeitsschutzstrategie,
- ∅ rechtliche und tatsächliche Probleme der Umsetzung,
- ∅ Schnittstellen zwischen den Aufgabenbereichen des Staates und der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie
- ∅ politische Widerstände bzw. Unterstützung für die Modelle.

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest:
  - a) Die Übertragung von Aufgaben des Staates auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften auf der Grundlage von § 21 Abs. 4 ArbSchG führt nicht zu einer deutlichen Entlastung der Betriebe. Auf der anderen Seite ergibt sich ein hoher Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand zwischen den 26 Berufsgenossenschaften und dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften einerseits sowie dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, dem Bund und den Ländern andererseits. Die Ziele, eine bessere Transparenz der Überwachungsstrukturen im Arbeitsschutz für die Betriebe zu schaffen und die Schnittstellen im Bereich der Überwachung des Arbeitsschutzes zu reduzieren, werden in dem Modell nicht erreicht.
  - b) Kooperationsvereinbarungen auf der Grundlage von § 21 Abs. 3 ArbSchG zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften und den Ländern verbessern das bestehende duale deutsche Arbeitsschutzsystem durch verbindliche Absprachen zur Kooperation und Arbeitsteilung. Mit einem abgestimmten Vorgehen und arbeitsteiligen Ansätzen können die durch die Überwachung entstehenden Aufwände für die Betriebe verringert werden. Das Modell fördert systembedingt die Entwicklung einer gemeinsamen Arbeitsschutzstrategie, die langfristig zur Erhaltung und Verbesserung des Arbeitsschutzniveaus beiträgt und die Betriebe und das Sozialsystem von Kosten durch arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entlastet.
  - c) Die Konzentration der Überwachung von Arbeitsschutzmaßnahmen bei den staatlichen Arbeitsschutzbehörden schafft die größte Transparenz für die Betriebe und stellt sicher, dass nur eine Institution für die Überwachung von Arbeitsschutzvorschriften zuständig ist. Zwangsläufig ist damit aber eine Verringerung der Überwachungsdichte verbunden. Auf der anderen Seite ist dieses Modell eng mit der Gesamtreform der gesetzlichen Unfallversicherung verknüpft. Insoweit sollte und kann dieses Modell nur im Zu-

sammenhang mit den Überlegungen zur Überarbeitung des SGB VII weiter geprüft und verfolgt werden.

2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stimmen den anliegenden „Eckpunkten für eine Strategie für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und für die Optimierung des dualen Systems im Arbeitsschutz“ zu.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder beauftragen den Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung eine gemeinsame Arbeitsschutzstrategie auf der Grundlage der anliegenden „Eckpunkte für eine Strategie für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und für die Optimierung des dualen Systems im Arbeitsschutz“ auszuarbeiten und bis zur 83. Sitzung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Vertreter der Länder in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Reform der gesetzlichen Unfallversicherung“, auch die Konzentration der Überwachung bei den staatlichen Arbeitsschutzbehörden zur weiteren Prüfung in die Diskussion einzubringen.

**Begründung:**

Die Prüfung der drei Möglichkeiten

- a) Übertragung von staatlichen Aufgaben im betrieblichen Arbeitsschutz auf Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
- b) Verstärkte Abstimmung und Kooperation zwischen staatlichen Arbeitsschutzbehörden und Unfallversicherungsträgern,
- c) Überwachung wird den staatlichen Behörden zugewiesen, der Aufgabenbereich der Unfallversicherungsträger wird auf die versicherungsrechtlichen Aufgaben beschränkt

erfolgte zu den Kriterien 1 bis 5 mit den jeweiligen Unterpunkten:

1. Entlastung der Betriebe

- Beiträge zur Unfallversicherung
- Finanzielle Aufwände durch arbeitsbedingte Erkrankungen
- Überwachungsdichte
- Aufwand der Betriebe für Aufsichtstätigkeiten im Betrieb
- Transparenz des Vorschriftenwerks
- Transparenz der Verantwortung für Überwachung und Vollzug
- Systematische Vermeidung von unterschiedlichen Anforderungen zu gleichen Sachverhalten in einem Betrieb
- Beratung und Information zu Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Aufwände der Betriebe für Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Ansprechbarkeit der Überwachungsinstanz

2. Beförderung einer gemeinsamen Arbeitsschutzstrategie

- Gemeinsame Ziele
- Gemeinsame Schwerpunkte und Prioritäten
- Absprachen über das Vorgehen
- Gestaltung der Arbeitsschutzstrategie im Land
- Aufwand zur Evaluierung der Maßnahmen

### 3. Rechtliche Probleme bei der Umsetzung

- Erfüllung der ILO- Anforderungen
- Fachaufsicht von Bund bzw. Ländern über die Unfallversicherungsträger
- Anzahl der Vereinbarungen
- Satzungsrechtliche Veränderungen bei den Unfallversicherungsträgern
- Notwendige gesetzliche Änderungen

### 4. Tatsächliche Probleme bei der Umsetzung

- Abstimmungsaufwand
- Abgrenzungsprobleme bei auf verschiedene Gesetze gestützten Verordnungen; Differenzierung von Schutzzielen
- Kostenforderung an die Länder für die Wahrnehmung des Überwachungsauftrages durch die Berufsgenossenschaften
- Kosten für die Wahrnehmung des Überwachungsauftrages durch die staatliche Arbeitsschutzverwaltung
- Einfluss der Länder auf die Berufsgenossenschaften
- Koordinierungsaufwand für das jeweilige Land
- Aufwand für die Fachaufsicht einschließlich der damit verbundenen Koordinierung für die obersten Landesbehörden
- Verwaltungsaufwand für die Länder, wenn die Anordnungsbefugnis und Ahndung nicht mit übertragen werden
- Transparenz des Modells für Politik, Betroffene und Öffentlichkeit

### 5. Verbleibende und neu geschaffene Schnittstellen zwischen Staat und Unfallversicherungsträgern bei Umsetzung des jeweiligen Modells

- Überwachung
- Vollzug
- Fachaufsicht
- Informationen über Überwachungsaktivitäten

Im Rahmen der Vorschläge für Deregulierung und Bürokratieabbau wurden wiederholt Doppelbesichtigungen im Zusammenhang mit dem dualen deutschen Arbeitsschutzsystem angesprochen. Prüfungen des Sachverhalts ergaben, dass Überwa-

chungsaufgaben unterschiedlicher Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Betrieben als Doppelbesichtigung empfunden werden. Diese Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden weiterhin Überwachungsaufgaben in den Betrieben durchführen müssen. Für den Arbeitsschutz ist die Frage von Doppelbesichtigungen der Betriebe durch Länderbehörden und Aufsichtsdienste der Berufsgenossenschaften zu gleichen Sachverhalten auf wenige Ausnahmefälle begrenzt. Sie sollen mit einer Verständigung auf eine gemeinsame Arbeitsschutzstrategie in Zukunft ganz vermieden werden.

Unter Berücksichtigung aller bei der Prüfung behandelten Aspekte sind die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder der Überzeugung, dass das Kooperationsmodell nach § 21 Abs.3 ArbSchG zu einer wirksamen Verbesserung des dualen deutschen Arbeitsschutzsystems führen und zur

- ∅ Entlastung der Betriebe,
- ∅ Einheitlichkeit und Transparenz im Vollzug,
- ∅ Entbürokratisierung durch eine Optimierung des dualen deutschen Arbeitsschutzsystems sowie
- ∅ Erhöhung der Effektivität und Effizienz bei Aufsicht und Beratung

kurzfristig beitragen kann, ohne dass dies zu einer Verringerung des Arbeitsschutzniveaus in Deutschland führt.

Im Kooperationsmodell nach § 21 Abs. 3 ArbSchG werden wirksame Verbesserungen des Arbeitsschutzniveaus und des dualen deutschen Arbeitsschutzsystems nur auf der Grundlage einer gemeinsamen Arbeitsschutzstrategie möglich, die nachstehende Grundsätze erfüllt:

- ∅ gemeinsame verbindliche Zielsetzung,
- ∅ Bestimmung des Handlungsbedarfs bei Sicherheit und Gesundheit,
- ∅ Festlegung eines gemeinsamen Handlungsrahmens bzw. prioritärer Handlungsfelder,
- ∅ arbeitsteiliges Vorgehen,

- ∅ Vereinheitlichung der Informationsgrundlagen,
- ∅ abgestimmte Aufsichts- und Beratungsstrategien  
sowie
- ∅ Entwicklung von Indikatoren und Methoden der Evaluierung.

Kennzeichnend für diese Strategie ist, dass die beteiligten Institutionen ihre Kernkompetenzen und Stärken zur Erreichung der vereinbarten Ziele einbringen und im Rahmen eines arbeitsteiligen Netzwerkes zusammenarbeiten.

Derzeitig ist nicht zu erkennen, wie die Reform der gesetzlichen Unfallversicherung aussieht. Gegebenenfalls muss die Überwachung des betrieblichen Arbeitsschutzes unter veränderten Rahmenbedingungen neu geprüft werden. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe soll diese Auswirkungen mit betrachten.

**Anlage:**

„Eckpunkte für eine Strategie für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und für die Optimierung des dualen Systems im Arbeitsschutz“

**Votum:**

16 : 0 : 0